



EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Bad Münstereifel, 10. Juli 2016

Kommentar zur PROGRESS-Studie

Der Schlussbericht der im November 2011 begonnenen und im Juni 2015 abgeschlossenen so genannten PROGRESS-Studie liegt seit Ende Juni 2016 vor.¹ Die Studie mit dem Titel „*Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen*“ liefert einige neue Erkenntnisse. Zu den wenigen beruhigenden Erkenntnissen zählt, dass unter den Kollisionsoffern kaum Arten des nächtlichen Breitfrontenzuges nordischer Singvögel sind und die Verluste bisher für die wenigsten Arten zu einem Rückgang der Populationen geführt haben. Zu den zu tiefst beunruhigenden Erkenntnissen gehören die im Rahmen der Studie festgestellten hohen Kollisionsofferzahlen des Mäusebussards. In der Märzausgabe 2016 des ornithologischen Fachjournals „Der Falke“ hatte der Mitverfasser der PROGRESS-Studie Prof. Dr. Oliver Krüger über dieses überraschende Ergebnis vorab berichtet.

Der Studie liegt eine systematische Schlagopfersuche an 46 Windparks in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zugrunde. Gefunden wurden dort 291 Vögel 57 verschiedener Arten. Im Einzelnen:

- Erneut bestätigte sich, dass in Relation zur Bestandsgröße überproportional häufig Greifvögel an den Anlagen kollidieren. Unter den 15 am häufigsten gefundenen Arten sind Mäusebussard, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Rotmilan und Turmfalke. Auf diese Ergebnisse gestützt schätzen die Verfasser die Zahl der in den vier Bundesländern jährlich an Windenergieanlagen getöteten Mäusebussarde auf 7.800; das sind 7 Prozent des dortigen Brutbestandes der Art.
- Der Studie zufolge kollidieren an den Anlagen so viele Mäusebussarde, Rotmilane und Kiebitze, dass die Verluste populationsgefährdend sind und es nicht mehr nur um die Frage eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Einzelindividuen geht. Einen solchen folgenschweren Einfluss schließt die Studie für den bereits zurückliegenden Ausbaustand auch für weitere Greifvogelarten nicht aus. Populationsrelevante Verluste könnten bei fortgesetztem Ausbau aufgrund schwer einzuschätzender kumulativer Wirkungen auch bei weiteren Arten eintreten.
- Auch häufige Arten ohne ein ausgeprägtes Meideverhalten (die Studie nennt ausdrücklich die Feldlerche) könnten betroffen sein, auch wenn die „*populationsbiologische Sensitivität*“ nicht so groß sein müsse, dass die Verluste bereits zu negativen Auswirkungen auf die Population führten.

¹ Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS) (Zusammenfassung). Erstellt von BioConsult SH, ARSU, IfAÖ & Universität Bielefeld.

Angesichts dieser besorgniserregenden Ergebnisse überrascht es, dass die Verfasser zu dem Ergebnis gelangen, aus den gewonnenen Erkenntnissen ergäben sich „keine direkten Auswirkungen“ auf Planungs- und Zulassungsverfahren. Überhaupt kann man den Eindruck gewinnen, dass die Verfasser (fast alle sind als Gutachter der Windenergiewirtschaft tätig) der von Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium finanzierten Studie um eine wirtschaftsfreundliche Darstellung und Bewertung der Befunde bemüht sind. Beispiele:

- Die Verfasser mochten die hohen Verluste von Mäusebussarden an Windenergieanlagen „für sich“ oder „so“ offensichtlich nicht stehen lassen. Denn an die Zahlen knüpfen sie unmittelbar die Nachricht, dass bis 1970 in Schleswig-Holstein jährlich 18 Prozent des Individuenbestandes abgeschossen wurde. Was soll damit bezweckt werden, falls nicht eine Relativierung der Kollisionsopfer? Das gilt auch für das Ins-Verhältnis-setzen der Opferzahlen zur abgesehenen Strecke, d. h. von 291 Fundereignissen zu 7.672 km (ein aufgefundener Vogel je 27 km).
- Für die Verfasser gehen die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014 „Helgoländer Papier“)² zum Schutz des Rotmilans und des Seeadlers über „aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen (Hötter et al. 2013)“ hinaus. Der Abstand von 1.500 m zu Neststandorten des Rotmilans sei „weitreichende Vorsorge“ (die die Verfasser der Studie, so hat es den Anschein, unterschwellig als überzogenen erachten). Offenkundig stellen die Verfasser die wissenschaftliche Fundierung zumindest der auf diese beiden Vogelarten bezogenen Empfehlung der LAG VSW in Frage. Das ist auch insofern bemerkenswert, weil eine von der „Fachagentur Windenergie an Land“ in Auftrag gegebene „Gutachtliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers“ erst kürzlich zu der Feststellung gelangte, mit der erfolgten Aktualisierung entsprächen die Empfehlungen „weiterhin oder zumindest wieder“ dem aktuellen naturwissenschaftlichen Kenntnisstand.³ Dies einzuräumen, dürfte den Verfassern und dem Auftraggeber, die nicht gerade für eine besondere Nähe zum Vogelschutz bekannt sind, nicht leicht gefallen sein.
- Ferner gibt es in der 22seitigen Zusammenfassung bemerkenswerte Widersprüche. Heißt es auf Seite 11 der Zusammenfassung, der Großteil der Windenergieanlagen verursache keine Todesfälle, liest man auf Seite 15 eher das Gegenteil: Die in der Studie angestellten systematischen Kollisionsopfersuchen hätten gezeigt, dass an nahezu jedem Windpark-Standort mit Kollisionsopfern zu rechnen sei. Und ein anderer Widerspruch: Während an mehreren Stellen des Berichts die Kollisionsverluste des Rotmilans als für die Population erheblich eingestuft werden, bewirke – so heißt es auf Seite 9 – der derzeitige Ausbau der Windenergiewirtschaft für diese Art „keinen generellen Bestandsrückgang“.

Zustimmen kann man indessen der in der Studie gezogenen Schlussfolgerung, dass es auch weiterhin an einer validierten Methode mangelt, das Kollisionsrisiko vor Errichtung der Anlagen belastbar zu prognostizieren. Ebenso trifft die Feststellung der Verfasser zu, dass Raumnutzungsanalysen zumal für die gesamte Betriebsdauer eines Windparks keine verlässliche Beurteilungsgrundlage darstellen. Was aber soll aus diesen Feststellungen folgen?

Sprechen diese nicht gerade für die Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW? Doch genau diese Schlussfolgerung ziehen die Verfasser der Studie nicht. Zwar lehnen sie die Berücksichtigung von Abständen nicht grundsätzlich ab, zweifeln aber an deren Begründetheit und Wirksamkeit. Vielmehr bringen die Verfasser neue und alte Ansätze ins

² LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz Band 51. 2014: 15-42.

³ Schlacke, S. & Schnittker, D. (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der LAG-VSW (2015). Im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land. 41 S.

Spiel. Kernstück ist eine „*artenschutzrechtliche Betriebsbegleitung*“. Sie wird insbesondere für die Arten empfohlen, bei denen die kollisionsbedingte Mortalität bereits zu negativen Einflüssen auf die Populationen führt (zur Zeit nach Meinung der Verfasser mindestens Rotmilan und Mäusebussard; bei fortgesetztem Ausbau schließen sie die Betroffenheit weiterer Arten nicht aus).

Das Konzept: Der Betrieb der Anlagen wird zugelassen mit der Auflage eines Bestandsmonitorings und (je nach Ausgang des Monitorings) mit ggf. flankierenden Habitat verbessernden Maßnahmen und temporären Betriebsbeschränkungen. Wie das konkret geschehen soll, erläutern die Verfasser nicht.

Der Ansatz ist bereits aus zwei Gründen hochproblematisch:

- Zum einen ist der Flächenbedarf für Habitat verbessernde Maßnahmen enorm, sollen diese tatsächlich eine Ablenkungswirkung entfalten oder Kollisionsverluste kompensieren. Man denke hier beispielsweise an die von Hötker, Krone & Nehls (2013) als erforderlich angesehene Größenordnung solcher Maßnahmen für den Rotmilan von 70 ha.⁴
- Zum anderen wird es für eine Unterschreitung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gerade bei tagaktiven Greifvögeln nicht genügen, nur ein wenig abzuschalten. Die notwendigen Abschaltzeiten dürften vielmehr regelmäßig mit so erheblichen Gewinneinbußen verbunden sein, dass ein Betrieb nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof jüngst in einem Fall ein Abschalten während der hellen Tagestunden in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. als unzureichend eingestuft, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Rotmilan auszuschließen.⁵

Die von den Verfassern vorgeschlagene Vorgehensweise ist bestenfalls dort sinnvoll und dann nötig, wo sich Windenergieanlagen trotz der Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot durchsetzen – also erst am Ende eines Ausnahmeverfahrens mit für die Windenergiewirtschaft positivem Ausgang. Für die Verfasser scheint indessen die artenschutzrechtliche Einordnung ihrer Empfehlung keine Rolle zu spielen oder es geht ihnen nur um die Bewältigung solcher Tierverluste, die ein populationsrelevantes Maß überschreiten. Das ist wissenschaftlich gesehen zulässig, verkennt aber die artenschutzrechtlichen Maßstäbe.

Artenschutzrechtliche Maßstäbe wird man deshalb an die Schlussfolgerungen dieser Studie nicht unbedingt anlegen können, was die Verwertbarkeit des Berichts mindert. Zwar bewegen sich die Opferzahlen unweigerlich im Spannungsfeld des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Gleichwohl erscheint der Blick der Verfasser auf dieses Feld eingeschränkt zu sein. Das deutet sich bereits in der Einleitung des Schlussberichts an, denn es sind nicht, wie es dort heißt, „zahlreiche“, sondern alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Ein nicht unwesentlicher Unterschied.

Dass es dringend der von den Verfassern vorgeschlagenen großräumigen Artenschutzmaßnahmen gerade für die im hohen Maße kollisionsgefährdeten Arten bedarf, versteht sich von selbst. Dass solche Maßnahmen aber infolge des Ausbaus der Windenergiewirtschaft in Gang gesetzt werden, ist nicht realistisch. Die Empfehlung, dass die Dichtezentren etwa des Rotmilans endlich besser vor der Errichtung von Windenergieanlagen geschützt werden (mit Einhaltung von Mindestabständen?), ist ein frommer Wunsch nicht nur der Verfasser. Zum Schutz des Mäusebussards - wie die Verfasser - auf Kompensationsmaßnahmen zu setzen,

⁴ Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. 337 Seiten.

⁵ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1978

die schon nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich werden, ist geradezu hilf- und substanzlos, fallen diese Maßnahmen doch flächenmäßig kaum ins Gewicht.

Natürlich sehen die Verfasser einhellig weiteren Forschungsbedarf und in den Wissensdefiziten ein Hindernis für den beabsichtigten Ausbau der Windenergiewirtschaft. Das mag berechnete Folgeaufträge generieren. Vorsorge oder ein Fortschritt für einen durchgreifenden Schutz von Rotmilan, Mäusebussard, Feldlerche und Co. in Planungs- und Zulassungsverfahren indessen sehen anders aus.